

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

**zu dem Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze
und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG**

— Drucksache 7/1440 —

**zu dem Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Dr. Fuchs, Dr. Gölter,
Frau Benedix, Hauser (Krefeld), Dr. Hornhues, Frau Hürland, Hussing,
Dr.-Ing. Oldenstädt, Dr. Probst, Dr. Schäuble, Dr. Waigel und der
Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 7/1589 —

**betr. Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2. BAföGÄndG)**

— Drucksache 7/2098 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

— Drucksache 7/2099 —

A. Problem

Gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4) alle zwei Jahre zu überprüfen; gegebenenfalls sind die Sätze im Hinblick auf die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten durch Gesetz neu festzusetzen. Für die notwendig gewordene Neufestsetzung

liegen dem Bundestag ein Gesetzentwurf des Bundesrates und ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

B. Lösung

Der vom Ausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht u. a. vor:

1. Die Bedarfssätze und Freibeträge werden um jeweils etwa 20 v. H. angehoben.
2. Die pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 der Neufassung) werden unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Änderungen in den Beitragssätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung sowie der durchschnittlichen Beitragssätze für die Pflichtmitglieder aller Krankenkassen angehoben.
3. Für die Förderung im Bereich der Akademien, Höheren Fachschulen und Hochschulen wird eine Darlehenskomponente eingeführt.
4. Bei der Förderung des Studiums im außereuropäischen Ausland werden Verbesserungen vorgenommen.
5. Schüler der Klasse 10 werden im Falle einer für die Ausbildung notwendigen auswärtigen Unterbringung gefördert.

Zusätzlich zu dem beschlossenen Gesetzentwurf wird die Bundesregierung aufgefordert, das Zusammenwirken verschiedener gesetzlicher Regelungen (Kindergeldgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, steuerliche Entlastungen durch auswärtige Unterbringung) zu untersuchen sowie Vorschläge zu unterbreiten, wie noch bestehende soziale Härten durch die weitere Gesetzgebung gemildert werden können.

C. Alternativen

Zusätzlich zu den vom Ausschuß beschlossenen Regelungen stellte die CDU/CSU eine Reihe von Anträgen, durch die verschiedene Leistungsverbesserungen erreicht werden sollten.

D. Kosten

Durch dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

Für das Jahr 1974	230 Millionen DM,
für das Jahr 1975	1 050 Millionen DM,
für das Jahr 1976	1 170 Millionen DM,
für das Jahr 1977	1 290 Millionen DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz zu 65 vom Hundert vom Bund und zu 35 vom Hundert von den Ländern getragen.

A. Bericht der Abgeordneten Vogelsang, Dr. Fuchs und Möllemann

Der Bericht der Bundesregierung — Drucksache 7/1440 — wurde dem Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1973 zugeleitet. Am 23. Januar 1974 legte die Fraktion der CDU/CSU ihren Antrag — Drucksache 7/1589 — zum Bericht der Bundesregierung vor. Der Bericht der Bundesregierung und der Antrag der CDU/CSU wurden in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Am 21. Januar 1974 brachte das Land Baden-Württemberg im Bundesrat einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ein, der von der Mehrheit des Bundesrates am 5. April 1974 angenommen und dem Deutschen Bundestag zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung am 14. Mai 1974 als Drucksache 7/2099 zugeleitet wurde. Am 29. März 1974 leitete die Bundesregierung ihrerseits dem Bundesrat einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) zu. Dieser Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag zusammen mit der am 10. Mai beschlossenen Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung ebenfalls am 14. Mai 1974 als Drucksache 7/2098 zugeleitet. Die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Bundesregierung wurden in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und nach § 96 GO überwiesen.

I.

Bericht der Bundesregierung und Antrag der CDU/CSU

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist die Bundesregierung verpflichtet, alle zwei Jahre die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4) zu überprüfen und gegebenenfalls durch Gesetz der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten anzupassen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hatte schon im Sommer 1973 bei der Beratung des Regierungsentwurfs zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Juni 1973 — Drucksache 7/556 — und des Antrags der Fraktion der CDU/CSU betr. Bericht gemäß § 35 BAföG — Drucksache 7/562 — einmütig die Auffassung vertreten, daß die

damals beschlossene Novellierung notgedrungen eine Reihe berechtigter Wünsche offenließ (vgl. Schriftlichen Bericht des Ausschusses — Drucksache 7/695); dabei hatte er sich u. a. auf die Notwendigkeit einer Neufestsetzung der Bedarfssätze und Freibeträge bezogen und die Bundesregierung aufgefordert, über das Ergebnis der nach § 35 BAföG notwendigen Überprüfung im Herbst 1973 so früh wie möglich zu berichten.

Der von der Bundesregierung am 13. Dezember vorgelegte Bericht — Drucksache 7/1440 — kam zu dem Ergebnis, angesichts der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten sei eine Erhöhung der Bedarfssätze nach § 12 bis 14 BAföG auf einen Förderungshöchstsatz von 380 DM für nicht bei den Eltern wohnende Schüler von Gymnasien und Berufsfachschulen (bisher 320 DM) und 500 DM für Studenten (bisher 420 DM), eine Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 BAföG auf einen Höchstsatz von 960 DM (bisher 800 DM), der Freibeträge vom Einkommen des Ehegatten nach § 25 BAföG auf einen Höchstsatz von 600 DM (bisher 500 DM) und eine Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 notwendig. Die für diese Anpassung der Leistungen erforderlichen Mittel seien in der Finanzplanung ab 1. Januar 1975 vorgesehen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erklärte jedoch in seinem Begleitschreiben, er werde sich bemühen, darauf hinzuwirken, daß nach Maßgabe der Haushaltsentwicklung im Jahre 1974 und eventueller Möglichkeiten zu einer Deckung aus dem Einzelplan 31 eine Anpassung bereits zum 1. August (bei Schülern) bzw. 1. Oktober (bei Studenten) 1974 ganz oder teilweise erfolge. Gleichzeitig brachte der Bericht die Auffassung der Bundesregierung zum Ausdruck, aus sozial- und bildungspolitischen Erwägungen wie auch in Anbetracht des enormen Anwachsens der Leistungen nach dem BAföG sei es geboten, die bisher ausschließlich als Zuschuß gewährte Förderung der Studenten durch eine Förderung zu ersetzen, die auch einen Darlehensanteil enthalte; einen entsprechenden Vorschlag werde der kommende Novellierungsentwurf machen.

Unter Hinweis auf die rapide Verschlechterung der sozialen Lage der Schüler und Studenten, die gesetzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz haben, forderte die CDU/CSU am 23. Januar 1974 in ihrem Antrag zum Bericht der Bundesregierung — Drucksache 7/1589 —, die Bundesregierung solle unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, der schon für das bevorstehende Sommersemester eine Erhöhung der Förderungshöchstsätze auf 520 DM (für Studenten) und eine Anhebung des Höchstsatzes des Elternfreibetrages auf 1200 DM vorsehe.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet den Bericht der Bundesregierung und den Antrag der CDU/CSU erstmals am 20. März 1974. In dieser Sitzung erklärten die Fraktionen der SPD und FDP zum Antrag der CDU/CSU, sie hielten es für erforderlich, vor einer Beschlußfassung über Ausmaß und Zeitpunkt der Leistungsanpassung den Bundesminister der Finanzen um Auskunft darüber zu bitten, ob der finanzielle Handlungsspielraum eine Deckung der aus den Vorschlägen der CDU/CSU resultierenden Ausgaben zulasse. Diesem Vorschlag schloß die CDU/CSU sich mit der Maßgabe an, die Auskunft des Bundesministers der Finanzen solle so rechtzeitig vorliegen, daß die unbedingt notwendige Entscheidung nach der parlamentarischen Osterpause getroffen werden könne.

Der Bundesminister der Finanzen teilte dem Ausschuß am 23. April 1974 mit, bei der Behandlung des Einzelplans Bildung und Wissenschaft (Epl. 31) im Haushaltsausschuß sei es nicht gelungen, den Mehrbedarf, der sich aus der Erhöhung der Bedarfsätze und Freibeträge des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ab Sommersemester 1974 ergebe, voll aus den Mitteln des Einzelplans zu decken; er sehe auch keine Möglichkeit, die erforderlichen Mittel durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushaltes bereitzustellen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet den Bericht der Bundesregierung und den Antrag der CDU/CSU erneut am 24. April 1974. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Bundesrat außer seiner eigenen — am 5. April 1974 beschlossenen — Novelle zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — Drucksache 7/2099 — auch schon die der Bundesregierung — Drucksache 7/2098 — vor, die hinsichtlich der Bedarfsätze, Freibeträge, Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 sehr weitgehend mit den Vorschlägen der Bundesratsnovelle übereinstimmte, jedoch im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates zusätzlich Vorschläge zu wesentlichen strukturellen Änderungen des Ausbildungsförderungsgesetzes enthielt.

Die Fraktionen der CDU/CSU im Ausschuß erklärte im Hinblick auf die Änderungsvorschläge der Bundesregierung, eine Beschlußfassung über diese tiefgreifenden Änderungen des Systems der Ausbildungsförderung sei nur nach gründlicher Beratung möglich, für die aber vor der parlamentarischen Sommerpause die Zeit nicht mehr ausreiche; im Bundesrat könne der Entwurf der Bundesregierung erst am 10. Mai behandelt werden, anschließend müsse dann die Gegenäußerung der Bundesregierung erarbeitet werden. Auch sei der Verwaltungsvollzug der von der Regierung beabsichtigten strukturellen Änderungen bis zum Beginn des Wintersemesters 1974/1975 nicht mehr zu bewältigen; die Anpassung der EDV-Programmierung an die neuen Vorschriften z. B. werde die Auszahlung der Beträge um Monate verzögern. Daraus, daß der Entwurf der Bundesregierung gründlich beraten werden müsse, dürfe sich jedoch nicht die Konsequenz ergeben, daß die dringend notwendigen Leistungsverbesserungen weiter aufgeschoben würden. Es sei ohnehin der Bundesregierung anzulasten, daß der im Sommer

1973 vom Deutschen Bundestag für den „Herbst 1973 so früh wie möglich“ geforderte Bericht der Bundesregierung erst im Dezember 1973 dem Bundestag und die aus dem Bericht abzuleitenden Novellierungsvorschläge erst Ende März 1974 dem Bundesrat zugeleitet worden seien.

Aufgrund dieser Argumentation stellte die CDU/CSU während der Beratung im Ausschuß den Antrag, der Ausschuß solle die Bundesregierung auffordern, den Gesetzentwurf des Bundesrates, der sich auf die Anpassung der Leistungen beschränke, zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Bundestag so rechtzeitig zuzuleiten, daß die erste Lesung dieses Entwurfs im Plenum noch in der ersten Sitzungswoche im Mai erfolgen und so die Leistungsverbesserungen rechtzeitig in Kraft treten könnten. Die CDU/CSU verwies dabei darauf, daß ihr Antrag dem einstimmigen Votum des Kulturausschusses des Bundesrates entspreche.

Die Bundesregierung hielt dem Antrag der CDU/CSU entgegen, sie lege Wert darauf, daß die strukturellen Änderungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Höchstsätze und Freibeträge behandelt würden. Dies werde vor der Sommerpause möglich sein, da die Bundesregierung sowohl den Gesetzentwurf des Bundesrates als auch ihren eigenen dem Bundestag so rechtzeitig zuleiten werde, daß die erste Lesung in der zweiten Sitzungswoche im Mai erfolgen könne. Die Gegenäußerung der Bundesregierung könne im vorliegenden Fall sehr schnell erarbeitet werden, da die Bundesregierung infolge der gründlichen Vorberatungen ihrer Novellierungsvorschläge mit den Ländern deren Standpunkt kenne.

Die Mehrheit des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (SPD/FDP) lehnte den von der CDU/CSU während der Sitzung eingebrachten Antrag betr. unverzügliche Zuleitung des Bundesratsentwurfs ebenfalls ab. Die Fraktion der CDU/CSU beantragte daraufhin, über ihren Antrag vom Januar 1974 — Drucksache 7/1589 — abzustimmen, jedoch mit der Änderung, daß im dritten Absatz nicht die unverzügliche Vorlage, sondern die unverzügliche Zuleitung eines Gesetzentwurfs an den Bundestag gefordert werden sollte. Die Mehrheit im Ausschuß (SPD/FDP) lehnte den Antrag auch in der veränderten Fassung ab.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit behandelte den Bericht der Bundesregierung und den Antrag der CDU/CSU ebenfalls am 24. April 1974. Die Fraktionen im Jugendausschuß vertraten übereinstimmend die Meinung, im augenblicklichen Zeitpunkt, d. h. kurz vor der Überweisung der beiden Novellierungsvorschläge des Bundesrates bzw. der Bundesregierung, sei es unzweckmäßig, eine Stellungnahme zum Bericht der Bundesregierung abzugeben; vielmehr solle der Bericht zusammen mit den beiden Gesetzentwürfen beraten werden. Den wie im Bildungsausschuß während der Sitzung eingebrachten Antrag der CDU/CSU betr. unverzügliche Zuleitung des Bundesratsentwurfs lehnte die Mehrheit des Jugendausschusses ab; die Ablehnung wurde damit begründet, daß alle Voraussetzungen dafür gegeben seien, ein

Novellierungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz so rechtzeitig zu verabschieden, daß die vorgesehenen Verbesserungen termingerecht realisiert werden könnten.

II.

Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates

1.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/2098 — sah — entsprechend den im Bericht nach § 35 BAföG gemachten Vorschlägen (s. o.) — eine Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um etwa 20 v. H. ab 1. August bzw. 1. Oktober 1974 vor und berücksichtigt bei der Anhebung der pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge gemäß § 21 Abs. 4) die seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Änderungen in den Beitragssätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung sowie die durchschnittlichen Beitragssätze für die Pflichtmitglieder aller Krankenkassen. Für den Schulbereich wurde der bisher nach Schulformen und Klassenstufen definierte Förderungsbereich im Entwurf grundsätzlich — d. h. abgesehen von der weiteren Nennung bestimmter Schulformen zur Vermeidung von Unklarheiten — mit der Nomenklatur des Bildungsgesamtplans als Sekundarstufe II bezeichnet, zu der auch die Berufsfachschulen gerechnet werden. Für die Förderung im Bereich der Akademien, Höheren Fachschulen und Hochschulen führte der Entwurf — wie ebenfalls im Bericht nach § 35 BAföG angekündigt — eine Darlehenskomponente ein: den Studierenden dieser Ausbildungsstätten soll ein Teil der Förderung nur noch als Darlehen gewährt werden; der Darlehensanteil soll für nicht zu Hause wohnende Studierende DM 80 und für bei den Eltern lebende Studierende DM 70 betragen. Bei der Förderung des Studiums im außereuropäischen Ausland sollen Verbesserungen erfolgen. Schließlich enthielt der Gesetzentwurf eine Anzahl verfahrensrechtlicher Veränderungen, die der Anpassung des Gesetzes an die von Bund und Ländern bei der Durchführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen dienen sollten.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/2099 — beschränkte sich darauf, eine Erhöhung der Förderungssätze für Schüler und Studenten ebenfalls um rund 20 v. H. und die Anpassung der Eltern- und Ehegattenfreibeträge sowie der Pauschalen für die soziale Sicherung um durchweg die gleichen Summen wie in der Regierungsvorlage vorzusehen; abweichend vom Entwurf der Regierung schlug er eine Erhöhung der Freibeträge für die vom 1. Januar 1974 neu beginnenden Bewilligungszeiträume vor.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet die beiden Gesetzentwürfe erstmals und zugleich abschließend am 11. Juni 1974. Bei dieser Beratung lag dem Ausschuß — außer der Stellungnahme

des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, der die Entwürfe am 6. Juni behandelt hatte, — eine Reihe zusätzlicher Formulierungsvorschläge und Gegenäußerungen der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf vor, die dem Ausschuß mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 6. Juni 1974 übermittelt worden waren. Zu diesen Vorschlägen gehörte eine Erweiterung der vom Bundesrat zu Artikel 2 als § 1 a empfohlenen Übergangsvorschriften und eine Ergänzung der Inkrafttretensregelung.

Die CDU/CSU rügte zu Beginn der Beratung — wie schon bei der Beratung des Berichts der Bundesregierung nach § 35 BAföG (s. o.) — die verspätete Vorlage der Regierungsnovelle, die eine angemessene Beratung vor der Sommerpause unmöglich mache. Sie beantragte deshalb, die in der Novelle des Bundesrates vorgeschlagen und in der Regierungsvorlage ebenfalls vorgesehenen Leistungsanpassungen jetzt zu beschließen, die komplexen strukturellen Änderungsvorschläge des Regierungsentwurfs jedoch für eine gründliche Beratung im Herbst zurückzustellen.

Die Koalitionsfraktionen (SPD/FDP) lehnten diesen Antrag ab, da nach ihrer Auffassung die strukturellen Änderungen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens jetzt einbezogen werden müßten. Die neuen Übergangsvorschriften seien mit den Ländern abgestimmt worden.

Die CDU/CSU erklärte daraufhin im Verlauf der Beratungen mehrfach, sie stimme der jeweils diskutierten Regelung mit dem ausdrücklichen Bemerkens zu, daß der Ausschuß sich infolge des Zeitdrucks auf die Erläuterungen der Regierung verlassen müsse.

2.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden, soweit sie vom Regierungsentwurf abweichen, in einem besonderen Teil erläutert. Vorab soll auf einige Kernpunkte der Diskussion zusammenfassend hingewiesen werden; dabei werden zugleich die wichtigsten der von der CDU/CSU gestellten Anträge erfaßt, die z. T. auch im mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gestellt wurden und dort wie im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft nicht die Zustimmung der Mehrheit (SPD/FDP) fanden (weitere Anträge der CDU/CSU werden in den Einzelbegründungen genannt).

a) Einvernehmlich verzichtete der Ausschuß auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Umstellung der Bezeichnung des Förderungsbereichs Schule auf das Prinzip der horizontalen Gliederung des Schulwesens nach Schulstufen — hier also Sekundarstufe II —, für die die Bundesregierung sich auf die von Bund und Ländern gemeinsam getroffenen Vereinbarungen des Bildungsgesamtplans berufen hatte.

Die CDU/CSU verwies dabei auf die von der Mehrheit des Bundesrates erhobenen Einwände, der Begriff „weiterführende Schulen“ sei nicht für alle Länder eindeutig definiert, und im Bil-

dungsgesamtplan sei die Sekundarstufe II nicht eindeutig begrenzt; die Zuordnung der berufsbildenden Schulen sei in den Ländern nicht einheitlich geregelt. Die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Umstellung bildungspolitisch wünschenswert sei, verzichteten aber im Hinblick auf die Einwände der Länder auf ein Festhalten an dem Vorschlag zu diesem Zeitpunkt.

- b) Die CDU/CSU trat für eine Gleichstellung der Förderung der Ausbildung im außereuropäischen Ausland mit der Förderung der Ausbildung im europäischen Ausland ein. Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung der Koalitionsfraktionen, da eine solche Regelung zu einer nicht mehr überschaubaren Ausweitung der Förderungsleistungen führen werde. Zudem sei eine Vergleichbarkeit der Ausbildung außerhalb Europas nicht gewährleistet. Auch ein Alternativantrag der CDU/CSU, die Förderung wenigstens auf die außereuropäischen Mittelmeerrandstaaten auszudehnen und auf diese Weise z. B. die Förderung einiger Auszubildender in Israel zu ermöglichen, wurde von der Mehrheit (SPD/FDP) abgelehnt, da der Gleichheitsgrundsatz eine Bevorzugung einer kleinen Gruppe von Studierenden problematisch erscheinen lasse.

Die Mehrheit (SPD/FDP) sprach sich aus den genannten Gründen dafür aus, über das im Regierungsentwurf vorgesehene Maß der Erweiterung der Förderung für den Besuch außerhalb Europas gelegener Ausbildungsstätten nicht hinauszugehen.

- c) Die CDU/CSU beantragte eine über die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hinausgehende Erweiterung der elternunabhängigen Förderung auf die Auszubildenden in Abendreal-schulen und Abendhauptschulen, die eine kleine und finanziell nicht ins Gewicht fallende, aber innerhalb des Zweiten Bildungsweges im Vergleich zu den Besuchern eines Abendgymnasiums oder Kollegs gleichermaßen förderungswürdige Gruppe darstelle. Die Mehrheit (SPD/FDP) stimmte diesem Antrag nicht zu, da diese Auszubildenden nicht zu den Langformen des Zweiten Bildungsweges gehörten, zu deren Gunsten das Ausbildungsförderungsgesetz Ausnahmen vom Prinzip der elternabhängigen Förderung mache.
- d) Auch der Antrag der CDU/CSU, Auszubildende, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Kind überwiegend unterhalten, in die elternunabhängige Förderung aufzunehmen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit, die in einer solchen Regelung eine Erweiterung der elternunabhängigen Förderung sah, die mit den im Gesetz angesprochenen Tatbeständen nicht in Einklang zu bringen sei. Während nämlich das Gesetz auf die Fälle abstelle, in denen nach Rechtsprechung und Lehre ein Unterhaltsanspruch der Auszubildenden gegen die Eltern nicht mehr bestehe, handle es sich bei der von der CDU/CSU vorgeschlagenen Ergänzung um Fälle, in dem der

Tatbestand (der Auszubildende hat ein Kind) auf seinen eigenen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern keinen Einfluß habe.

- e) Zur Frage der Einführung eines Grunddarlehens für Studenten schlossen die Koalitionsfraktionen sich der von der Bundesregierung gegebenen Begründung an, es erscheine gerecht, wenn ein Teil der durch die Ausbildungsförderung verursachten steuerlichen Belastung der Allgemeinheit von denen übernommen werde, die in besonderem Maße von dieser Leistung der Gesellschaft Nutzen ziehen.

Die CDU/CSU bezeichnete die Einführung der Darlehenskomponente als einen bildungspolitischen Rückschritt, der eine Gruppe von Geförderten gerade zu dem Zeitpunkt belaste, in dem die Betroffenen eine berufliche Existenz und meist auch eine Familie gründeten. Die finanzpolitische Notwendigkeit der Einführung eines Grunddarlehens sei zwar nicht zu bestreiten, der im Regierungsentwurf vorgesehene Modus der Darlehensförderung müsse jedoch abgelehnt werden. Die Regelung verursache erheblichen Verwaltungsmehraufwand durch die parallele Anwendung der Darlehens- und der Zuschußförderung. Sie bringe dem Bundeshaushalt in den nächsten Jahren keine Entlastung. Bringe man Laufzeit, zinslose Gewährung und Preissteigerung in Ansatz, so reduziere sich die Rückzahlung für Bund und Länder auf etwa 30 v. H. des ausbezahlten Betrages.

Aus den genannten Gründen sprach die CDU/CSU sich dafür aus, einen anderen Weg der Darlehensförderung zu gehen: nur in den beiden letzten Semestern der Förderungshöchstdauer solle auch mit Darlehen gefördert werden; die Studenten, die ihr Studium vorher abschließen, brauchten dann kein Darlehen in Anspruch zu nehmen. Dies sei ein nicht zu unterschätzender Anreiz. Eine solche Regelung werde die Haushalte entlasten und auch zu einem früheren Einsetzen des Rückflusses der Mittel führen. Um eine Belastung der augenblicklichen Examenssemester zu vermeiden, solle die Regelung erst zum 1. Oktober 1976 in Kraft treten.

Die Koalitionsfraktionen wandten sich gegen diesen Vorschlag, da er dazu führen werde, daß nur ein sehr kleiner Teil der Studenten mit Darlehen gefördert werde, da nach Einführung einer Regelstudienzeit die Förderungshöchstdauer die Regelstudienzeit um zwei Semester übersteigen würde. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung sei auch deshalb vorzuziehen, weil sie statt der von der CDU/CSU beabsichtigten hohen Belastung der älteren Semester von Anfang an eine konstante Quote beinhalte. Zudem werde die von der CDU/CSU beantragte Regelung bei den Studierenden, die von einer Fachhochschule überwechselten, komplizierte Berechnungen notwendig machen. Der mit der Regelung im Regierungsentwurf verbundene Verwaltungsaufwand werde kaum mehr als 3 v. H. der zurückfließenden Mittel übersteigen.

f) Der Antrag der CDU/CSU, den Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden von 120 DM auf 180 DM (alternativ: 150 DM) zu erhöhen, fand wegen des hierfür erforderlichen Finanzaufwands nicht die Zustimmung der Mehrheit (SPD/FDP). Der Ausschuß war jedoch einvernehmlich der Auffassung, die unbefriedigende Situation vor allem der Familien, in denen ein Elternteil während der Ausbildung stirbt, solle bei einer künftigen Novellierung des Gesetzes grundlegend geklärt werden (vgl. B Antrag des Ausschusses).

g) Ein Antrag der CDU/CSU, Härtefreibeträge, die beim Einkommen der Eltern und des Ehegatten gewährt werden, auch beim Einkommen des Ehegatten selbst zu gewähren, fand nicht die Zustimmung der Koalitionsfraktionen. Diese schlossen sich der Auffassung der Bundesregierung an, nach der die bestehenden Härtevorschriften des Gesetzes sowie die auf Grund des § 14 a des Gesetzes zu erlassende „Härteverordnung“ ausreichen, um besonderen Härten in einer im Rahmen des Ausbildungsförderungsrechts gebotenen Weise zu begegnen (s. die Einzelbegründung zu § 23).

h) Die CDU/CSU beantragte Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden, die über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Erhöhungen hinausgingen (Elterneinkommen: Regierungsentwurf 960 DM, CDU/CSU 1100 DM; Einkommen des Ehegatten: Regierungsentwurf 640 DM, CDU/CSU 720 DM; entsprechende Erhöhungen bei den folgenden Regelungen des § 25). Zur Begründung erklärte die CDU/CSU, die im Regierungsentwurf vorgesehenen Anhebungen führten dazu, daß infolge der Preis- und Einkommensentwicklung schon im nächsten Jahr eine große Zahl von Auszubildenden aus der Förderung ausscheide. Die Koalitionsfraktionen bezeichneten den Vorschlag der CDU/CSU als sachlich berechtigt, jedoch nicht finanzierbar. Angesichts dessen, daß die von der CDU/CSU vorgeschlagene Regelung einen zusätzlichen Finanzaufwand von rund 300 Millionen DM erfordere, müsse man sich damit begnügen, bei der Anpassung der Freibeträge den Stand wiederherzustellen, der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1971 gegeben war.

i) Die CDU/CSU beantragte, die Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie der pauschalisierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 — neu Abs. 2) in Zukunft jährlich statt wie bisher alle zwei Jahre vornehmen zu lassen, damit durch eine gegebenenfalls folgende Neufestsetzung der Sätze die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie die Veränderungen der Lebenshaltungskosten rechtzeitig als bisher berücksichtigt werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen lehnten diesen Antrag ab, da er eine Dynamisierung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

bedeute, die unvermeidlich entsprechende Regelungen in anderen Teilbereichen der sozialen Leistungsgesetzgebung auslösen und auf diese Weise die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers zunehmend einengen werde.

Einvernehmen wurde lediglich darüber erreicht, im Gesetz eine Berichtspflicht der Bundesregierung betr. die Ergebnisse der von ihr vorgenommenen Überprüfung zu verankern.

k) Die CDU/CSU beantragte, die Schüler von Berufsfachschulen ab 1. August 1978 voll, d. h. schon ab Klasse 10 in die Förderung einzubeziehen. Diesen Schülern müsse ein finanzieller Anreiz zum weiteren Schulbesuch (Berufsgrundschuljahr) geboten werden, denn sie ständen vor der grundsätzlichen Entscheidung zwischen der Aufnahme einer Berufstätigkeit und dem Besuch einer berufsbildenden Schule, nicht aber, wie die Bundesregierung in der Begründung ihres Entwurfs ausführe, vor der Wahl, in Klasse 10 in eine allgemeinbildende oder in eine berufsbildende Schule einzutreten.

Die Mehrheit im Ausschuß (SPD/FDP) lehnte den Antrag unter Hinweis auf die Argumentation im Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Die Bundesregierung hatte erklärt, eine Regelung wie die von der CDU/CSU vorgesehene veranlasse Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, im 10. Schuljahr aus finanziellen Gründen auf berufliche Schulen überzugehen; diese Entscheidung für eine Berufsausbildung anstelle der Klasse 10 einer Realschule oder eines Gymnasiums sei in jedem Einzelfall für den zukünftigen Bildungs- und Berufsweg des Schülers von großer Tragweite.

l) Entsprechend dem Hinweis des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Artikel 2 des Regierungsentwurfs legte die Bundesregierung am 6. Juni 1974 als Ergebnis einer mit den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung vorgenommenen Überprüfung eine Neufassung des Artikels 2 vor, durch die die vom Bundesrat vorgeschlagenen Übergangsvorschriften teils aufgenommen, jedoch auch erweitert und die Inkrafttretensregelung des Regierungsentwurfs ergänzt wurden. Die Regelungen sollen gewährleisten, daß das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen vom 1. August (bei Schülern) bzw. 1. Oktober (bei Studenten) 1974 an ohne Verzögerung der Leistungsgewährung vollzogen wird (s. im übrigen die Einzelbegründungen).

Die CDU/CSU beantragte, auf die differenzierten Übergangsvorschriften zu verzichten und das Gesetz in der geänderten Fassung erst am 1. August 1976 in Kraft treten zu lassen (ausgenommen die Erhöhungen der Bedarfssätze, Freibeträge und pauschalisierten Absetzungsbeträge für soziale Sicherung, die nach Auffassung der CDU/CSU wie nach dem Vorschlag der Regierung für alle ab 1. August 1974 beginnenden Bewilligungszeiträume in Kraft treten sollen). Da dieser Antrag von der Mehrheit (SPD/FDP) abgelehnt wurde, beantragte die CDU/CSU, wenig-

stens das Inkrafttreten der Darlehensregelung auf den 1. Oktober 1975 zu verschieben und so den Betroffenen einen zeitlichen Spielraum zu geben, in dem sie sich auf die veränderte Förderungsweise einstellen könnten.

Die Koalitionsfraktionen lehnten diesen Antrag ab, da ein solches Verfahren bedeuten würde, daß jetzt Leistungsanpassungen gewährt, später aber teilweise wieder zurückgenommen würden.

3.

Bei der Schlußabstimmung über die beiden Gesetzentwürfe wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung einstimmig angenommen und der Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt erklärt. Der Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG wurde — wie auch im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß nahm ferner einen von der CDU/CSU initiierten und im Verlauf der Beratung von den Fraktionen einvernehmlich formulierten Antrag an, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zum Zwecke einer Harmonisierung der Leistungen nach dem Kindergeldgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und von steuerlichen Entlastungen durch auswärtige Unterbringung die Wirkungen der verschiedenen gesetzlichen Regelungen in ihrem Zusammenhang zu untersuchen und dem Bundestag über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten; in diesem Bericht soll außerdem festgestellt werden, welche Spitzenbelastungen für je Hundert DM Mehreinkommen in verschiedenen Einkommensschichten hingenommen werden müssen, die Steuern, Soziallasten und die Mehrbelastung durch auslaufende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewirken. Die Bundesregierung soll ferner Vorschläge unterbreiten, wie soziale Härten (z. B. Regelungen für Empfänger von Waisengeld und Waisenrente, Alleinstehende mit unterhaltsberechtigten Kindern, Schwerbehinderte) durch die weitere Gesetzgebung gemildert werden können.

III.

Zu den Ausschlußbeschlüssen

Einvernehmliche Übernahme des Regierungsentwurfs werden nicht erwähnt. Die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses und der Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO werden gesondert vorgelegt. Stellungnahmen des federführenden Ausschusses zu etwaigen abweichenden Beschlüssen des Haushaltsausschusses werden nachgereicht oder mündlich vorgetragen.

Zu § 2 Ausbildungsstätten

Auf die Umstellung der Bezeichnung des schulischen Förderungsbereichs auf das Schulstufenprinzip in Absatz 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich verzichtet (s. o. II 2 a).

Hinter Satz 1 wurde einvernehmlich entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung ein neuer Satz 2 eingefügt.

In Absatz 5 wurden einvernehmlich die Vorschläge des Bundesrates entsprechend der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung aufgegriffen.

Zu § 3 Fernunterricht

In Absatz 4 wurde einvernehmlich der Vorschlag des Bundesrates entsprechend der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung aufgegriffen.

Zu § 5 Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Die von der CDU/CSU beantragte Streichung der Worte „in Europa“ in Absatz 2 wurde von der Mehrheit (SPD/FDP) abgelehnt (s. o. II b 2). Bei der Abstimmung über diesen Paragraphen und die vom Antrag der CDU/CSU betroffenen §§ 16 und 23 (neuer Absatz 5) enthielt die Opposition sich der Stimme.

Zu § 9 Eignung

Die CDU/CSU vertrat die Auffassung, daß durch die von der Bundesregierung in Absatz 2 vorgesehene Einfügung der Worte „in der Regel“ eine zu unbestimmte Regelung geschaffen werde; es müsse vielmehr — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — der grundsätzliche Ausschluß der Förderung einer zweiten Wiederholung in das Gesetz aufgenommen werden und so der Gedanke der Eignung und Leistung als Grundlage der Förderung herausgestellt werden. Der Antrag der CDU/CSU, aus diesem Grunde die Fassung des Bundesrates aufzunehmen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit, die der Überlegung folgte, solange die Ausbildungsbestimmungen der Länder eine weitere Wiederholung zuließen, sollten die Kinder aus einkommensschwächeren Familien nicht durch Entzug der Sozialleistungen des Bundes generell von der Wahrnehmung dieser Ausbildungschance ausgeschlossen werden.

Zu § 10 Alter

Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs entfällt als Folge der zu § 2 Abs. 1 Satz 1 beschlossenen Fassung (s. o. II 2 a). Als weitere Folgeänderung wurde Absatz 2 nach dem Vorschlag des Bundesrates gefaßt.

Zu § 11 Umfang der Ausbildungsförderung

Absatz 2 Satz 1 wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu den Anträgen der CDU/CSU zu Absatz 3 s. o. II 2 c, d.

Zu § 12 Bedarf für Schüler

Absatz 1 wurde in der Fassung des Bundesrates beschlossen (Folgeänderung zum Beschluß zu § 2 Abs. 1 Satz 1; s. o. II 2 a).

In Absatz 3 wurde Satz 2 einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gestrichen.

Zu § 13 Bedarf für Studierende

Der Ausschuß erhob — bei grundsätzlicher Zustimmung zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen Anhebung der Bedarfssätze — Bedenken gegen die in Absatz 2 vorgeschlagene Anhebung der Anteile für die Unterkunft, da der Betrag von 140 DM von den Vermietern als Richtmiete mißverstanden werden könnte. Aufgrund dieser Überlegung wurde der Betrag auf 130 DM gesenkt. Als Folgeänderung bleibt in Absatz 2 Nr. 1 der Betrag von 40 DM des bisher geltenden Gesetzes stets unverändert, und in Absatz 1 Nr. 1 wird der bisherige Betrag von 280 DM nicht auf 340 DM, sondern auf 350 DM angehoben, entsprechend in Absatz 1 Nr. 2 der bisherige Betrag von 300 DM nicht auf 360 DM, sondern auf 370 DM.

Absatz 3 wurde einvernehmlich nach dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu Absatz 4 beantragte die CDU/CSU — entsprechen ihrem Antrag zur Förderung der Ausbildung außerhalb Europas (vgl. zu § 5 und II 2 b) — die Streichung des anzufügenden Satzes 2; der Antrag wurde mit der Mehrheit von SPD und FDP abgelehnt.

Zu § 15 a Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

Die neu eingefügte Vorschrift wurde — ausgenommen Absatz 3 — einvernehmlich gemäß dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Ein Antrag der CDU/CSU, in Absatz 3 des Bundesratsvorschlages, der auf die Aufnahme einer Bestimmung über die Ferienförderung abzielte, durch die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ hinter „Ausbildungsförderung“ die starre gesetzliche Fixierung der förderungswürdigen Ferienzeit entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu vermeiden, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit (SPD/FDP), mit deren Stimmen der Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates gestrichen wurde. Das angesprochene Problem gehöre in die Verwaltungsvorschriften, die flexiblere Regelungen darstellten.

Zu § 17 Förderungsarten

Absatz 1 wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen entsprechend dem Regierungsentwurf gefaßt, Absatz 2 gemäß der Gegenäußerung der Bundesregierung ebenfalls gegen die Stimmen der CDU/CSU (zur Begründung s. o. II 2 e).

Absatz 3 entspricht dem Regierungsentwurf unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates zu Nummer 4. Zu Nummer 3 enthielt die CDU/CSU sich der Stimme.

Absatz 4 wurde einvernehmlich entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 18 Darlehensbedingungen

Absatz 2 wurde einvernehmlich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Für den neu eingefügten Absatz 4 legten die Koalitionsfraktionen eine Neuformulierung vor, die die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung dahin gehend änderte, daß der Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Darlehens nur soweit verpflichtet ist, wie sein Einkommen die in Absatz 4 bezeichneten Freibeträge übersteigt. Diese Regelung sah der Ausschuß als gerechter an; die von der Bundesregierung vorgeschlagene Bestimmung führe in den Fällen zu vermeidbaren Härten, in denen wegen geringer Überschreitung der Freibeträge die gesamte Rückzahlungsrate geleistet werden müsse.

Bei der Abstimmung enthielt die CDU/CSU sich wegen ihrer abweichenden Auffassung über die Regelung der Darlehensförderung (s. o. II 2 e) der Stimme.

Zu § 18 a Teilerlaß des Darlehens

Auf Antrag der FDP wurde Absatz 2 des Regierungsentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen bei zwei Enthaltungen gestrichen, da die vorgesehene Regelung diejenigen Hochschulabsolventen bevorzugen würde, die — etwa durch einen Kredit ihres ersten Arbeitgebers — in die Lage versetzt würden, die im Entwurf genannten 60 v. H. des Darlehens in der vorgesehenen kurzen Zeit zurückzuzahlen.

Zu § 19 Pfändungsschutz

Absatz 1 und Absatz 2 wurden einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 21 Einkommensbegriff

Der Ausschuß billigte einvernehmlich die Ergänzung des Absatzes 1 um den im Regierungsentwurf vorgesehenen Satz 2. Eine gesonderte Aufführung der Versorgungsrenten ist notwendig, da diese von den Leibrenten nicht miterfaßt werden.

Zu Absatz 3 des Regierungsentwurfs folgte der Ausschuß nicht einer Anregung, es in der Frage, in welcher Höhe die Waisenrenten und Waisengelder als Einkommen herangezogen werden sollten, bei der bisherigen Fassung des § 21 (Abs. 2) zu belassen. Er schloß sich vielmehr einstimmig der von der Bundesregierung vorgetragenen Auffassung an, der-

zufolge die Neufassung zwar keine Änderung des materiellen Rechts darstellt, jedoch gegenüber der bisherigen Fassung eindeutiger formuliert, daß Waisenrenten und Waisengelder in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge herangezogen werden. Auch in Zukunft bedeute dies wie nach derzeitigem Recht, daß Waisengelder, sofern auf sie Steuern zu entrichten sind, nach Abzug dieser Steuern als Einkommen im Sinne des Gesetzes gelten.

Zu § 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

Absatz 1 wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 23 Freibeträge vom Einkommen der Auszubildenden

Der Änderungsvorschlag des Regierungsentwurfs zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) wurde als Folge des Beschlusses zu § 2 Abs. 1 Satz 1 (s. o. II 2 a) einvernehmlich gestrichen.

Zum Antrag der CDU/CSU, in Absatz 4 Nr. 1 den Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld auf 180 DM (alternativ: 150 DM) zu erhöhen, vgl. o. II 2 f.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte den Antrag der CDU/CSU ab, Härtefreibeträge auch beim Einkommen des Auszubildenden selbst zu gewähren (s. o. II 2 g). Die Härte-Vorschriften des § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 5 sowie die auf Grund des § 14 a des Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen einer Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV), der der Bundesrat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 bereits zugestimmt habe, reichten aus, um besonderen Härten in einer im Rahmen des Ausbildungsförderungsrechts gebotenen Weise begegnen zu können. In diesem Rahmen könnten dem Auszubildenden entstehende besondere Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen griffen hingegen in erster Linie die für Krankheit oder Rehabilitation vorgesehenen Sozialleistungen Platz. Diese Vorschriften, nach denen Leistungen gewährt werden, führten zu einer sachangemesseneren Regelung als die Einräumung eines zusätzlichen Freibetrages vom eigenen Einkommen des Auszubildenden. Auf diesem Wege könne nämlich nur den Auszubildenden geholfen werden, die eigenes Einkommen haben, nicht dagegen diejenigen, die einen besonderen Bedarf gerade aus einem Grunde (z. B. Krankheit, Behinderung) haben, der sie an dem Erwerb eigenen Einkommens hindert.

Zu § 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und Ehegatten

Die Anträge der CDU/CSU auf eine über die Vorschläge des Regierungsentwurfs hinausgehende Erhöhung der Freibeträge (s. o. II 2 h) wurden von der Mehrheit (SPD/FDP) abgelehnt. Bei der Abstimmung

über die Neufassung des § 25 enthielt die CDU/CSU sich deshalb der Stimme.

Die einvernehmlich beschlossene Erweiterung des Absatzes 6 um „Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist“, nimmt einen Antrag der CDU/CSU zu § 25 a auf.

Zu § 25 a Freibeträge vom Einkommen der Eltern in besonderen Fällen

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs wurde einvernehmlich entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung um den Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 erweitert.

Der Antrag der CDU/CSU, die besondere Erhöhung der Freibeträge auch den Inhabern eines Beschädigtenausweises zu gewähren, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Diese schloß sich vielmehr der Auffassung der Bundesregierung an, nach der die Berücksichtigung besonderer Aufwendungen für Behinderungen des Auszubildenden systematisch in § 25 Abs. 6 zu regeln sei (s. die Einzelbegründung dort), da die Bestimmungen in § 25 a auf einer geminderten Ausbildungsverpflichtung der Eltern beruhten, die mit der Frage der Berücksichtigung von Aufwendungen für behinderte Personen nichts zu tun habe.

Zu § 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Der Antrag der CDU/CSU auf jährliche Überprüfung der Sätze wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt (s. o. II 2 i). Einvernehmlich wurde in § 35 eine Berichtspflicht der Bundesregierung aufgenommen.

Zu § 37 Überleitung von Unterhaltsansprüchen

Absatz 1 wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt, Absatz 2 einvernehmlich nach einer von der Bundesregierung zur Vermeidung von Mißverständnissen vorgeschlagenen Formulierung.

Zu § 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

Der Ausschuß beschloß einstimmig, in einem neuen Absatz 4 eine Vorschrift aufzunehmen, durch die verhindert wird, daß die Eltern des Auszubildenden einen steuerlichen Freibetrag geltend machen, obwohl sie den nach diesem Gesetz errechneten Unterhaltbeitrag nicht leisten. Mit dieser Änderung wurde ein entsprechender Antrag der CDU/CSU zu § 18 aufgenommen.

Zu § 42 Förderungsausschüsse

Absatz 1 wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 46 Antrag

Absatz 5 wurde einvernehmlich unter Berücksichtigung des Vorschlags der Bundesregierung und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 47 Auskunftspflicht

Einvernehmlich wurde dem Regierungsentwurf entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu § 58 und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 6. Juni ein neuer Absatz 6 angefügt, der den Ämtern für Ausbildungsförderung das Recht gibt, eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden zu setzen. Die Vorschrift schafft die materiellrechtliche Grundlage für die bußgeldbewehrte Fristsetzung in § 58 Abs. 1 Nr. 1.

Zu § 47 a Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern

Die Vorschrift wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung vom 6. Juni 1974 neu in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 51 Zahlweise

Absatz 2 wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 55 Statistik

Absatz 2 Nr. 1 wurde einvernehmlich nach dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 58 Ordnungswidrigkeit

Absatz 1 wurde einvernehmlich nach dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Zu § 60 Besitzstandswahrung

Absatz 2 wurde einvernehmlich nach dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt, ebenso Absatz 3 gestrichen.

Zu § 68 Inkrafttreten

Als Folgeänderung zum Beschluß zu § 2 Abs. 1 Satz 1 (s.o. II 2 a) wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates einvernehmlich in Absatz 2 eine Nummer 3 a eingefügt.

Der Antrag der CDU/CSU, Schüler von Berufsfachschulen ab 1. August 1978 schon ab Klasse 10 zu fördern (zu Absatz 2 Nr. 3; s. o. II 2 k), wurde von der Mehrheit (SPD/FDP) abgelehnt.

Zu Artikel 2**Zu § 1 Übergangsvorschriften**

Absatz 1 soll sicherstellen, daß die Auszubildenden die höheren Leistungen pünktlich ab 1. August/1. Oktober 1974 erhalten. Es ist deshalb bestimmt, daß bis zum 31. März 1975 zunächst — unter Vorbehalt der Rückforderung und Änderung der Förderungsart — nach altem Recht lediglich unter Berücksichtigung der erhöhten Beträge verfahren werden kann. Dies ist notwendig, um den Ländern eine längere Zeit für die Umstellung der Rechenprogramme zu sichern. Durch den Vorbehalt wird die Umwandlung geleisteter Beträge entsprechend den neuen Bestimmungen über die Förderungsart (Grund- und Zusatzdarlehen) und die Überprüfung der Höhe noch offengehalten. Es wird durch die vorgeschlagene Übergangsregelung also sichergestellt, daß das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen bereits vom 1. August/1. Oktober 1974 an ohne Verzögerung der Leistungsgewährung vollzogen wird.

Bei der Abstimmung enthielt die CDU/CSU sich unter Hinweis auf ihre abweichende Auffassung zur Frage des Inkrafttretens (s. o. II 2 l) der Stimme.

Die Absätze 2 und 4 enthalten die vom Bundesrat als § 1 a vorgeschlagenen Bestimmungen, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Die beiden Absätze wurden einstimmig gebilligt.

Die Regelung in Absatz 3 soll den Besitzstand derjenigen Auszubildenden bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes wahren, denen für die Anschaffung beweglicher Sachen Zuschüsse bereits bewilligt worden sind, die aber jetzt nach den Vorschriften des 2. BAföGAndG nur Darlehen beanspruchen könnten. Der Absatz wurde einstimmig gebilligt.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Inkrafttretensregelung in Artikel 2 § 2 des Regierungsentwurfs — jetzt § 3 — sieht eine Ergänzung als Absatz 3 vor. Die hier vorgeschlagene Hinausschiebung des Inkrafttretens zu den dort bezeichneten Terminen betrifft keine wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs. Die Differenzierung der Inkrafttretenstermine für die aufgeführten Vorschriften beruht auf unterschiedlichen Schwierigkeiten, die bei der Umstellung der Rechenprogramme entstehen.

Bonn, den 11. Juni 1974

Vogelsang

Dr. Fuchs

Möllemann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG — Drucksache 7/1440 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — Drucksache 7/1589 — abzulehnen;
3. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/2098 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
4. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/2099 — für erledigt zu erklären;
5. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
6. die Bundesregierung aufzufordern,
dem Deutschen Bundestag bis zum 1. März 1975 einen Bericht vorzulegen, in dem
 - a) das Zusammenwirken von Leistungen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und von steuerlichen Entlastungen durch auswärtige Unterbringung dargestellt wird;
 - b) festgestellt wird, welche Spitzenbelastungen für je Hundert DM Mehreinkommen in verschiedenen Einkommensschichten hingenommen werden müssen, die Steuern, Soziallasten und die Mehrbelastung durch auslaufende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewirken;
 - c) Vorschläge unterbreitet werden, wie soziale Härten (z. B. Regelungen für Empfänger von Waisengeld und Waisenrente, Alleinstehende mit unterhaltspflichtigen Kindern, Schwerbehinderte) durch die weitere Gesetzgebung gemildert werden können.

Bonn, den 11. Juni 1974

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	Vogelsang	Dr. Fuchs	Möllemann
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 18. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:
„Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung.“;

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulver-
suche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.“;

d) Absatz 4 werden folgende Worte angefügt:
„und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.“;

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Prüfung der Eignung ist § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
3. auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung für

den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn er

1. für die Ausbildung erforderlich ist,
2. im Rahmen eines Stipendienprogramms erfolgt, das der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkennt oder
3. der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die über den für eine Ausbildung innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geleisteten Bedarf hinaus erforderlichen Mittel anderweitig zur Verfügung stehen,

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“;

- c) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.“

4. In § 6 werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Worte „ständigen Wohnsitz“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. wenn

- a) im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung oder
- b) durch eine Zwischenprüfung

der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist.“.

6. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums ständig

sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren.“

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Aka-

demie oder Hochschule die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.“

8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Zuschuß und zuletzt auf den nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nur das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten sind anzurechnen, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 35. Lebensjahr vollendet hat oder
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung
 - a) fünf Jahre erwerbstätig oder
 - b) drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt

und in diesen Jahren in der Lage war, sich auf dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „380“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „380“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „380“ durch die Zahl „460“ ersetzt;

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der

1. verheiratet ist oder war, und einen eigenen Haushalt führt oder
2. mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt lebt."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „350“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „370“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „130“ ersetzt;
- d) in Absatz 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt;
- e) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem das Schuljahr, Studienjahr oder Studienhalbjahr verwaltungsmäßig beginnt, im übrigen mit Anfang des Monats, in dem der Unterricht tatsächlich aufgenommen wird.

(2) Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist für den Abschluß einer Hochschulausbildung der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel eines förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt und nicht in derselben Fachrichtung die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 weiterführt (Abbruch der Ausbildung).“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „und Abs. 3“ die Worte „Nr. 2 und 3“ eingefügt;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der monatliche Förderungsbetrag, der nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes als Zuschuß berechnet worden ist,

1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt,
in Höhe von 70 DM,
2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt,
in Höhe von 80 DM,

als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag diesen Betrag nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 liegen vor,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Förderungshöchstdauer V) vom 9. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2076) bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird, es sei denn, der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ist aus unabwiesbarem Grunde erfolgt,
3. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmittel sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der aufgrund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung,

4. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.“;
- d) folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ausbildungsförderung wird ferner ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet, soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen worden ist.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen,
1. wenn es nach § 17 Abs. 4 geleistet worden ist,
 2. wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.“;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „mindestens jedoch mit 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „mindestens jedoch — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 80 Deutsche Mark“ ersetzt;
- c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 640 DM übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für
1. den Ehegatten um 360 DM,
 2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 240 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 320 DM.
- Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 geltend und glaubhaft zu machen. § 47 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“;
- d) Absatz 4 wird Absatz 5;
- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Das Nähere über Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“
16. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:
- „§ 18 a
Teilerlaß des Darlehens
- Für jedes Semester, um das ein Auszubildender die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate aufgerechnet werden, im übrigen für jeden Monat des Bewilligungszeitraums bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das gleiche gilt“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.
18. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen,“ durch die Worte „insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten,“ ersetzt.
19. § 21 erhält folgende Fassung:
- „(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden
1. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.
- Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.
- (2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:
1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 16 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4 400 DM,

2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 000 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 29 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8 000 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 000 DM.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält,
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt, soweit sie der zuständige Bundesminister in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädi-

gung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,

4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind."

20. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erzielt."

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „Praktikantenverhältnis“ durch das Wort „Ausbildungsverhältnis“ und das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt;

- b) in Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.“;

- c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Besucht der Auszubildende eine außerhalb Europas gelegene Ausbildungsstätte, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen, so bleibt sein Einkommen anrechnungsfrei.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „800“ durch die Zahl „960“ und die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „640“ ersetzt.

- b) in Absatz 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „160“ ersetzt;

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in der Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 60 DM,

2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die

bei Beginn des Bewilligungszeitraums

- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 240 DM,
- b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 320 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit der der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 160 DM übersteigt.“;

- d) in Absatz 4 werden nach dem Wort „Freibeträge“ die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6“ eingefügt;

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33 a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“

- 23. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Freibeträge vom Einkommen der Eltern
in besonderen Fällen

(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende

- 1. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- 2. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 27. Lebensjahr vollendet hat,
- 3. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten,
- 4. Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält.

(2) In den vorbezeichneten Fällen findet § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 Anwendung.“

- 24. In § 26 werden nach dem Wort „Bewilligungszeitraums“ die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

- 25. In § 35 werden die Worte „§ 21 Abs. 4“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2“ ersetzt und folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten.“

- 26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ausbildungsförderung wird nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten; dies gilt nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung die Durchführung der Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde.“;

- b) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach § 36 Abs. 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.“

- 27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so hat das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten zu bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern aufgrund der Überleitungsanzeige erbringen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 angerechnet.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Auszubildende kann binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund beantragen, daß von der Überleitung abgesehen und ihm der Förderungsbetrag in Höhe des zur Überleitung vorgesehenen Betrages als verzinsliches Darlehen geleistet wird.“

- 28. § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn ein Auszubildender nach § 17 Abs. 4 gefördert wird, so ist das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet, dies dem

für die Eltern des Auszubildenden zuständigen Finanzamt mitzuteilen.“

29. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters des Auszubildenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.“

30. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 3“ ersetzt;
- c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ist ein Förderungsausschuß nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme.“;
- d) Absatz 3 wird Absatz 4.

31. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ jeweils durch die Worte „ständigen Wohnsitz“ ersetzt;
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig.“;
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

32. § 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

- 1. Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3,
- 2. weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
- 3. andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,

- 4. Ausbildung nach Überschreiten der Altershöchstgrenze nach § 10 Abs. 3 vorliegen. Die Entscheidung nach den Nummern 2 bis 4 ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.“

33. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.“;
- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 es erfordert.“;
- c) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.“

34. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern

Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 52 unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, zu ersetzen.“

35. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgelegt werden kann, oder
2. eine nach dem vierten Fachsemester ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“;

- c) die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

36. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und Abs. 3 Nr. 3“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 5“ durch die Worte „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.

37. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.“;

- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnittes Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag

im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.“

38. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 420 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“;

- b) in Absatz 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

39. § 52 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Angabe von Tatsachen in einem Wiederholungsantrag ist keine Änderungsanzeige.“

40. § 53 erhält folgende Fassung:

„Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.“

41. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entscheidungen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen über einen Widerspruch ergehen kostenfrei.“

42. In § 55 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Namen“ gestrichen.

43. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des in einem Kalenderjahr eingezogenen Darlehensbetrages in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehens-

leistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.“

- b) in Absatz 4 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Ausgaben“ die Worte „für Zuschüsse“ eingefügt.

44. § 58 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 47 Abs. 2, 4 oder 5 dem Amt für Ausbildungsförderung auf dessen Verlangen einer Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer vom Amt für Ausbildungsförderung gesetzten Frist erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt oder“

45. § 58 a wird gestrichen.

46. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) An den Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „erhalten“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

47. § 61 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

48. In § 68 Abs. 2 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

Artikel 2

§ 1

Übergangsvorschriften

(1) Ausbildungsförderung kann für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen, nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), und der Erhöhungen der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a bis d, Nr. 11 Buchstaben a bis c, Nr. 19 (nur zu § 21 Abs. 2) und Nr. 22 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt der Rückforderung und der Änderung der Förderungsart geleistet werden. Vom 1. April 1975 an kann Ausbildungsförderung nur nach dem Bundesausbildungsförde-

rungsgesetz in der Fassung der Änderung durch dieses Gesetz geleistet werden.

(2) Entscheidungen, durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen Ausbildungsförderung

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3

bewilligt worden ist, bleiben hinsichtlich der Förderungsart bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts gültig. § 17 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen, durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausbildungsförderung für die Anschaffung beweglicher Sachen bewilligt worden ist, bleiben hinsichtlich der Förderungsart bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gültig.

(4) Abweichend von § 45 Abs. 3 verbleibt es für die Leistung von Ausbildungsförderung an Auszubildende, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen (§ 6), für die Dauer eines vor dem 1. Oktober 1974 erlassenen Bewilligungsbescheides bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen, soweit sie für die Entscheidung über Höhe und Art der Förderung Bedeutung haben, bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.

(2) Vom 1. Oktober 1974 an gilt das Gesetz ohne die einschränkende Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 treten die Vorschriften in Artikel 1

1. Nr. 42 und Nr. 48 am 1. Januar 1975,
2. Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe e, Nr. 21 Buchstabe c, Nr. 22 Buchstabe c zu § 25 Abs. 3 Satz 3, Nr. 28, Nr. 35 Buchstabe a, Nr. 36 Buchstabe a und Nr. 37 Buchstabe c am 1. August 1975,

3. Nr. 20, Nr. 37 Buchstabe b und Nr. 40 am 1. August 1976

in Kraft.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften über den erhöhten Zinssatz in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und die Rückzahlungsmindestrate in § 18 Abs. 3 nur für die Darlehen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1975 geleistet werden.